

Wasserleitungen, sowie der Tränktröge, Schleusen, Abtrittgruben, Pflasterung der Küchen und Vorplätze, Höfe und Einfahrten besorgt der Eigenthümer, insofern nicht, wie §. 4. bemerkt worden, die Bewohner selbst, oder deren Angehörige und Gefinde die Schadhaf- tigkeit verursacht haben. Ebenso trägt der Eigenthümer die Kosten der Erneuerung und Unterhaltung der Vermachungen und Befriedigungen nebst den dazu gehörigen Thoren und Thüren.

Sind aber die Grundstücke und Räume, welche durch dergleichen Vermachungen und Befriedigungen eingeschlossen werden, einer Person zum alleinigen und ausschließlichen Gebrauch überlassen, so hat diese die unten in §. 8. näher bezeichneten kleinen Repara- turen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Die Herstellung und Unterhaltung besonderer, nicht zu Abtritten gehöriger Dünge- rätten geschieht nur dann auf Kosten des Eigenthümers, wenn der Person, zu deren Belasß sie gehören, die Haltung von Dienstpferden obliegt, oder die Haltung von Ruc- vich ausdrücklich gestattet ist.

§. 6.

Herstellungen an den Eingebäuden in den zum öffentlichen Gebrauch oder zu gemeinschaftlicher Benutzung Mehrerer bestimmten Räumlichkeiten.

Alle nöthig werdenden Herstellungen an denjenigen Eingebäuden, welche zu einem für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Belasß, wie z. B. zu den Justiz- und Rentamt-Expeditionen, Archiven, Emporkirchen, Kapellen oder Schulstuben, Spri- genhäusern, Amtsgefängnissen zc. gehören, oder welche nicht zu dem dem Bewohner übergebenen Belasß gehörend anzusehen, mithin auch nicht in das ihm etwa einzuhän- digende Inventarium aufzunehmen sind, als z. B. Handthüren, Thore, Treppen, gemein- schaftliche Gänge, Vorplätze zc. besorgt der Eigenthümer. Die Wohnstube der Amt- strobne, sowie deren Küchen, sind aber unter Andern nicht als zum öffentlichen Gebrauch bestimmt anzusehen.

Die Einrichtung und Erhaltung von persönlichen Expeditions- und Arbeitszimmern wird vom Eigenthümer nicht besorgt, dagegen liegt die Herstellung und Instandhaltung von Jägerstuben Fürstlicher Kammer ob.

§. 7.

Herstellung der zum Belasß des Bewohners gehörigen Eingebäude.

Alle neuen Herstellungen der Eingebäude in den dem Bewohner zur Benutzung überlassenen Räumen trägt der Eigenthümer unter der §. 4. bemerkten Einschränkung, sowie auch die Reparaturen an Zimmerdecken, Fußböden, Wänden, Belegungen aller